

gericht „Beschwerden von Privaten oder Korporationen betreffend Verletzung derjenigen Rechte, welche ihnen durch die Bundesverfassung gewährleistet sind,“ nur unter der Voraussetzung, daß diese Beschwerden gegen Verfügungen kantonaler Behörden gerichtet sind.

Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle nicht zu, indem die Beschwerde gegen die politischen Bundesbehörden gerichtet ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird mangels Kompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

2. Des Bundesrathes. — Du Conseil fédéral.

Vergl. N^o 68, 69, 70 u. 89.

72. Urtheil vom 4. September 1875 in Sachen
Blösch.

A. Rekurrent hatte sein Gebäude bei der Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen gegen Feuerschaden versichert und wurde deswegen vom Richteramt Biel gestützt auf Art. 5 des bernischen Dekretes vom 11. Dezember 1852 betreffend Brandversicherung der Häuser, welches die Aufnahme von Gebäuden in eine fremde Brandassuranzanstalt unter Folge der Ungültigkeit des Vertrages und einer Buße von 40—400 Fr. untersagt, durch Erkenntniß vom 5. Juni d. J. mit dem Minimum dieser Buße belegt.

B. Ueber dieses Erkenntniß beschwert sich Blösch nun und verlangt, daß erkannt werde, der §. 5 des erwähnten Dekretes stehe im Widerspruche mit der neuen Bundesverfassung und sei demgemäß das Urtheil des Richteramtes Biel, weil ein konstitutionelles Recht verlegend, zu kassiren. Zur Begründung dieses Begehrens beruft sich Rekurrent darauf, daß durch Art. 31 der neuen Bundesverfassung die Freiheit des Handels und der Ge-

werbe im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet und damit auch das Versicherungswesen von den Fesseln des Monopols frei geworden sei.

C. Die Regierung von Bern beantragt Abweisung der Beschwerde, weil der Gegenstand derselben nicht in die Kompetenz des Bundesgerichtes, sondern des Bundesrathes falle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Art. 34 der Bundesverfassung bezeichnet in seinem zweiten Lemma den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens als Gegenstand der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes. Nun ist aber zur Zeit ein dießfälliges Bundesgesetz noch nicht erlassen und bestehen daher die kantonalen Gesetze über das Versicherungswesen gemäß Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung noch in Kraft, soweit dieselben nicht mit Vorschriften der Bundesverfassung selbst in Widerspruch stehen.

2. Letzteres behauptet nun Rekurrent bezüglich des bernischen Gesetzes vom 11. Dezember 1852, gestützt auf Artikel 31 der Bundesverfassung, welcher die Freiheit des Handels und der Gewerbe im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Allein er hat übersehen, daß nach Art. 113 Absatz 2 der Bundesverfassung und Art. 59 Lemma 2 Ziffer 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege Administrativstreitigkeiten, welche sich auf den Art. 31 der Bundesverfassung betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit beziehen, dem Bundesrathe beziehungsweise der Bundesversammlung zur Erledigung zugewiesen sind. Um eine solche Administrativstreitigkeit handelt es sich nun hier offenbar und mangelt daher dem Bundesgerichte die Kompetenz zu deren Entscheidung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.